

§ 6

Pauschbeträge in besonderen Fällen

(1) Anerkannte Verfolgte des Naziregimes erhalten Pauschbeträge wie Erwerbsgeminderte, deren Erwerbsfähigkeit um 75 bis 85 v. H. gemindert ist. Sind anerkannte Verfolgte des Naziregimes gleichzeitig erwerbsgemindert, so darf nur der höhere Pauschbetrag gewährt werden.

(2) Blinden, die sich durch einen entsprechenden Schwerbeschädigtenausweis mit dem Aufdruck „Blind“ ausweisen, werden die gleichen Pauschbeträge gewährt wie Empfängern von Pflegegeld.

(3) Erwerbsgeminderte, denen auf Grund der Verordnung vom 16. März 1950 über die Anpassung der Versorgungsbestimmungen für die Kriegsinvaliden, ehemaligen Beamten, ehemaligen Offiziere und ihre Hinterbliebenen an die Vorschriften der Sozialversicherung (GBl. S. 191) Renten nicht gewährt werden, erhalten keine Pauschbeträge.

§ 7

Gültigkeitsdauer

Erwerbsgeminderte erhalten die Pauschbeträge nach den §§ 4 bis 6 gegen Vorlage des amtlichen Beschädigtenausweises ab dem 1. desjenigen Monats, in dem die Voraussetzung für die Gewährung erstmalig erfüllt war. Der Pauschbetrag gilt bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Er wird nur geändert, wenn der Erwerbsgeminderte einen höheren Erwerbsminderungsgrad nachweist.

IV. Schlußbestimmungen

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft.

(2) Die dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Vorschriften sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 12. Juli 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anordnung über**die vorübergehende Änderung der Zuschläge zum Liegegeld in der Binnenschifffahrt.**

Vom 20. Juli 1951

Die im Zusammenhang mit den III. Weltfestspielen der Jugend und Studenten für den Frieden in Berlin anfallenden Verkehrsaufgaben machen es erforderlich, die beteiligten Wirtschaftskreise durch besondere Maßnahmen zur zügigen Be- und Entladung des Transportraumes zu verpflichten. Zur besseren Einhaltung der Be- und Entladungsfristen wird daher im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

Vom Tage der Verkündung dieser Anordnung bis einschl. 31. August 1951 werden die Zuschläge zum Liegegeld gemäß § 4 der Anordnung vom 28. September 1949 über Lade- und Löschfristen in der Binnenschifffahrt (ZVOB1. I. S. 755) wie folgt erhoben:

Für jeden Tag der Überschreitung der Lade- und Löschfristen wird neben dem Liegegeld gemäß § 3 der genannten Anordnung ein Zuschlag in Höhe des 1/4fachen Betrages der Sätze des § 3 fällig.

§ 2

Alle Bestimmungen des § 4 Buchst. a und Buchst. b sowie des § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 28. September 1949 treten für den im § 1 bezeichneten Zeitraum außer Kraft.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1951

Ministerium für Verkehr

Prof. Dr. Reingruber
Minister

**Hinweis auf Veröffentlichungen
im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Ausgabe Nr. 22 vom 17. Juli 1951 enthält:	seit
Prüfungsordnung vom 2. Juli 1951 für Tierärzte im Verwaltungsdienst	85
Allgemeine Verfügung vom 3. Juli 1951 über die Aufwandsentschädigung für Zeugen, Sachverständige, Schöffen und Geschworene.....	89